



VON RECHTSANWALT DR. ARTHUR BRANDT-BERLIN

*Die wachsende Automobilisierung Deutschlands und die dadurch bedingte Steigerung der Unfallziffern haben zur Folge gehabt, daß auch Kreise, die sonst mit dem Strafgesetz nicht in Konflikt zu kommen pflegen, „kriminell“ werden. Die rechtzeitige Aufklärung über die bedeutsamsten Rechtsfragen des Automobilverkehrs ist für jeden Menschen, ob Kraftfahrer oder Passant, heute eine Notwendigkeit. Wir bringen daher aus der Feder des bekannten berliner Verteidigers, der den Ruf eines besonderen Kenners des Kraftfahrrechts genießt, fortlaufend Beiträge aus diesem Gebiet.*

### Geschwindigkeit beim Überholen

In letzter Zeit häufen sich die seltsamen Urteile, die das Reichsgericht in Verkehrssachen erläßt, in bedenklichem Maße. Geradezu eine Spitzenleistung in punkto Verkehrsfremdheit stellt jedoch eine kürzlich bekannt gewordene Entscheidung des Reichsgerichts dar (abgedruckt in Jur. Wochenschrift 1931 S. 856), die sich mit der Frage befaßt, in welchem Tempo der Kraftfahrer überholen darf. In dem der Entscheidung des Reichsgerichts zugrunde liegenden Falle hatte der Kraftfahrer mit einer Geschwindigkeit von 80 km einen Motorradfahrer, der mit 20 km fuhr, überholt. Das Gericht hatte ausdrücklich festgestellt, daß der Motorradfahrer, nachdem er sich umgesehen und den Kraftwagen bemerkt hatte, seine Fahrt ruhig fortgesetzt und auch kein auf die Absicht der Fahrtänderung hindeutendes Zeichen gegeben habe. Dennoch versuchte der Motorradfahrer, sodann unmittelbar vor dem Kraftwagen in einen Feldweg einzubiegen, der dem Kraftfahrer zunächst nicht sichtbar war.

Für denjenigen, der mit Verkehrsverhältnissen vertraut ist und verkehrsmäßig zu denken pflegt, bestünde hier nach kein Zweifel, daß der Motorrad-

fahrer den Zusammenstoß mit dem Kraftwagen durch sein unsinniges und geradezu tollkühnes Verhalten selbst verschuldet hat. Das Reichsgericht ist indessen wieder einmal anderer Auffassung. Es führt aus, daß der Kraftfahrer in besonders grober Weise fahrlässig gehandelt habe, wenn er mit der ungeheuren Geschwindigkeit von 80 km den Motorradfahrer überholen wollte. In dieser Geschwindigkeit allein hat schon das Reichsgericht ein besonders grobes Verschulden des Kraftfahrers erblickt.

Es handelt sich um denselben Senat, der in einem Urteil unlängst ausgesprochen hatte, daß im Kraftfahrverkehr die Neigung herrsche, die gesetzlichen Vorschriften außer acht zu lassen.

Vielleicht erklärt sich aus dieser seltsamen Einstellung gegen die Kraftfahrer in ihrer Allgemeinheit auch dieses neue befremdliche Urteil. Inwiefern ein Tempo von 80 km angesichts der modernen Verkehrsentwicklung als ungeheuer bezeichnet werden kann, ist nicht verständlich. Eine solche Geschwindigkeit ist für einen gut liegenden schweren Wagen völlig gefahrlos. Daß dieses Tempo beim Überholen eingehalten wurde, kann doch unmöglich als fahrlässig angesehen werden, wenn die Über-